

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 5. August 1993
Hö

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	66 -GE/19 17/13
Datum:	6. AUG. 1993
Verteilt:	13. AUG. 1993

Bezug : Zl. 160.002/16-I/6/93

Betr.: 19. StVO-Novelle

H. Klausgraber

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Hink e.h.

Romeder e.h.

wHR.Dr.Robert Hink

Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

Beilage

Die ...
...

...

...

...

...

...

...

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

Wien, am 4. August 1993

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bezug: Zl. 160.002/16-I/6/93

Betr.: 19. StVO-Novelle

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird aus kommunaler Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Für den neu eingeführten Begriff "Mehrzweckstreifen" scheint eine Definition in § 2 der StVO sinnvoll.
2. Die Ausnahmeregelung in § 45 Abs.4 ist zu weitreichend. Der Nachweis eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses ist für jeden Unternehmer leicht zu erbringen, sodaß aufgrund der Vielzahl der Ausnahmeregelungen die Sinnhaftigkeit einer Kurzparkzone in Frage gestellt wird. Eine wesentliche Einschränkung dieser Ausnahmeregelung erscheint angezeigt.

Wie dem Österreichischen Gemeindebund bekannt wurde, soll im Zuge der Beratungen über die 19.StVO-Novelle auch eine Änderung des § 100 Abs. 7 in Aussicht genommen worden sein. Entgegen der bisherigen Regelung, wonach 100 % der eingehobenen Strafgelder dem Erhalter jener Straße abzuführen sind, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, soll nunmehr eine Teilung von 50:50 zwischen Straßenerhalten und jenem Rechtsträger (Gebietskörperschaft), der zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes der Straßenaufsichtsorgane zuständig ist, erfolgen.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich entschieden gegen eine derartige Regelung aus, werden doch 82 % des österreichischen Straßennetzes als niederrangige Straßen von den Gemeinden errichtet und erhalten, obwohl ihnen gemäß § 8 Abs. 1 FAG nur 2,803 v.H. am Gesamtaufkommen aus der Mineralölsteuer zufließt. Diese Disparität kann ohnehin durch das Aufkommen an Strafgeldern nicht annähernd ausgeglichen werden, doch würde die vorgesehene Neuregelung eine weitere Verschlechterung zu Ungunsten der Gemeinden mit sich bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Hink e.h.

Romeder e.h.

wHR.Dr.Robert Hink

Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages